

**VERMERK**

**Bebauungsplanentwurf "Einkaufsquartier südlich der Ludwigsstraße (A 262)"**  
Projekt

**Ämterkoordinierung/ Scopingtermin zum Bebauungsplanverfahren**  
Thema

**Zitadelle, Bau E, Drusussaal** **16.07.2020 / 13:00-16:25**  
Gesprächsort Datum / Uhrzeit

**1. Gruppe:**  
Bernhard Gebhard/Amt60/Mainz,  
Florian Baumgarten/Amt60/Mainz,  
Jürgen Habel/Amt61/Mainz,  
Stefan Herfurth/Amt61/Mainz,  
Lara Kögel/Amt61/Mainz,  
Joachim Kelker/Amt67/Mainz,  
Dirk Schneider/Amt67/Mainz,  
Dieter Dexheimer/Amt70/Mainz

**2. Gruppe:**  
Hans Schiller/Amt12/Mainz,  
Melanie Wehlisch/Amt12/Mainz,  
Bianka Thut/Amt50/Mainz,  
Christine Zimmermann/WBM/Mainz,  
Manuela Metzsch/Amt61/Mainz,  
Ulf Gerth/Amt61/Mainz,  
Jürgen Habel/Amt61/Mainz,  
Stefan Herfurth/Amt61/Mainz,  
Lara Kögel/Amt61/Mainz,  
Joachim Eckert/Amt80/Mainz

**entschuldigt:**  
Mario Ambrosius/Amt37/Mainz,  
Bernd Quick/Amt50/Mainz  
Gesprächsteilnehmer

**TOP Tagesordnung / Gesprächsergebnisse zuständig**

<b>1.</b>	<b>Begrüßung/Anlass/Präsentation der bisherigen Entwicklung</b> Herr Habel begrüßt die Anwesenden und erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation die Zeitschiene, die Historie sowie den aktuellen Stand des Projekts. So wurden als Reaktion auf die Planung einer Shopping Mall von ECE die Ludwigsstraßen Foren (LUFO) ins Leben gerufen. Daraufhin wurde ein Rahmenplan erstellt und ein Wettbewerb durchgeführt. Mit dem ersten Preis ausgezeichnet wurde der Wettbewerbsentwurf/Realisierungsteil vom Büro Faerber Architekten. Dieser Entwurf dient gemäß Beschluss des Stadtrates vom 01.07.2020 als Grundlage für die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs „A 262“. Anlass für den Termin ist nun im Rahmen der Ämterkoordinierung den Überarbeitungsbedarf des Entwurfes zu benennen. Der Auftrag zur Erarbeitung eines Bebauungsplans für den im Jahr 2013 in Folge der LUFOs definierten Geltungsbereich wurde am 01.07.2020 durch den Stadtrat be-	
-----------	--	--

	<p>schlossen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan an dieser Stelle von Wohnbaufläche zu gemischter Baufläche abgeändert. Wie bereits im Rahmenplan 2019 vorgesehen, sind auch im Wettbewerbsbeitrag auf den drei neuen Pavillons Dachterrassen geplant. Die Dachbegrünung beschränkt sich hierbei auf die äußeren Randbereiche des Daches.</p> <p>Zudem wird das Grundkonzept der Portalsituation durch die Herstellung eines höheren Gebäudes anstelle des Pavillons Gutenbergplatz 2 verfolgt. Die Sicht auf den Dom soll weiterhin gewährleistet sein. Das Gebäude der Deutschen Bank wird nur im Innern umgebaut. Daher besteht hier bisher gemäß Dachbegrünungssatzung keine Verpflichtung zur Dachbegrünung.</p> <p>Bezüglich der Grundrisse soll die Markthalle im EG eine Erweiterung des öffentlichen Raumes darstellen. Hier sollen kleinere Ladeneinheiten, sogenannte Pop-up-Stores, entstehen. Da Karstadt nicht mehr der Ankermieter sein wird, muss der Investor nun nach einem neuen Ankermieter suchen. Dieser Sachverhalt wird voraussichtlich Teil des städtebaulichen Vertrags sein, da die in der Innenstadt bereits ansässigen Ankermieter von deren jetzigem Standort nicht abgezogen werden sollen. Im UG soll ein Lebensmittelsupermarkt angesiedelt werden, im 1. OG Einzelhandel und im 2. und 3. OG Hotelnutzung. Zusätzlich sollen im 3. OG Konferenz- und Veranstaltungsräume sowie Gastronomie untergebracht werden.</p> <p>Die Anzahl der Stellplätze im Parkhaus soll gemäß den LUFO-Leitlinien bei 400 Stellplätzen gedeckelt werden. Inwieweit durch das aktuelle Konzept diese Zahl übertroffen wird und wie dabei diese LUFO-Leitlinie umgesetzt wird und welches juristische Instrument hierbei zum Einsatz kommen kann, wird noch geprüft.</p>	
2.0	<p><b>Ersteinschätzung der Fachämter:</b> Die Fachämter geben zu den vorgestellten Planungen die nachfolgenden Einschätzungen und Stellungnahmen ab: Gemäß den Corona-Hygienevorschriften (Anzahl der Teilnehmer, Einhaltung Schutzabstände) wurde die Koordinierung zeitlich nacheinander in 2 Gruppen durchgeführt.</p>	
	<p><b>Gruppe 1</b></p>	
2.1	<p><b>60.2-Abteilung Bauaufsicht im Bauamt</b> <b>Thema: Stellplätze</b> Es besteht die Möglichkeit gegebenenfalls eine Stellplatzverzichtssatzung im Bebauungsplan „A 262“ zu integrieren, um das Problem der zu geringen Stellplatzzahl aufgrund der Deckelung zu beheben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Parkhaus Stellplätze per Baulast zugeordnet sind. Zudem entfällt der Bestandsschutz für die Anzahl der Stellplätze für die Ludwigsstraße 12 (Karstadt-Gebäude), da das Karstadt-Gebäude abgerissen wird. Weiterhin nimmt Herr Gebhard die Fragestellung, ob gemäß Landesbauordnung eine Satzung zur Deckelung der Stellplätze zulässig ist, mit zur nachträglichen Beantwortung.</p>	Amt 60.2

	<p><b>Thema: Wasserspiele</b> Im Hinblick auf das Bebauungsplanverfahren gibt es keine Festsetzungsmöglichkeiten für Wasserspiele.</p> <p><b>Thema: Bischofsplatz</b> Für das Gebäude Gutenbergplatz 6 sind im rückwärtigen Bereich im Bebauungsplan A 233 „Baublöcke südlicher der Ludwigsstraße“ Baugrenzen festgesetzt. Da die Abstandsflächen hier nicht eingehalten werden, ist im weiteren Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob hier Baulinien mit zwingenden Höhen festgesetzt werden können</p>	Amt 61, 60.4
2.2	<p><b>67.2-Abteilung Umweltplanung im Grün- und Umweltamt</b> <b>Thema: Dachbegrünung vs. Dachterrassen</b> Die Dachbegrünungssatzung sieht keine Dachterrassen vor. Somit besteht ein Konflikt zwischen dem Wunsch nach öffentlich zugänglichen Dachterrassen und der Dachbegrünungssatzung. Daher müssten in den Festsetzungen des Bebauungsplanes hierzu Ausnahmetatbestände aufgeführt werden. Ausgleichsmaßnahmen seien dann jedoch erforderlich. Ein Ausgleich könnte beispielsweise durch die Herstellung intensiver anstatt extensiver Dachbegrünung erfolgen.</p> <p><b>Anmerkung Herr Habel:</b> <i>Da Dachflächen im Bestand erhalten bleiben und somit gemäß Dachbegrünungssatzung keiner Dachbegrünungspflicht unterliegen, können diese als Kompensation für die Dachterrassen herangezogen werden.</i></p> <p><b>Thema: Erforderliche Gutachten und Konzepte für das Bebauungsplanverfahren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenschutzgutachten vor Abriss</li> <li>- Artenschutzgutachten für Neubau wegen Vogelschlag</li> <li>- Hydrologisches Gutachten, wenn die Baugrube tiefer als Bestand hergestellt wird oder wenn Bohrpfähle gesetzt werden</li> <li>- Regenwasserbewirtschaftungskonzept</li> <li>- Energiekonzept</li> <li>- Mikroklimatisches Gutachten (Dokumentation der Verbesserung zum Status quo)</li> <li>- Begrünungskonzept für die Dach-, Fassaden- und Freiflächen, in dem die Gestaltung und der o.g. „Ausgleich“ dargestellt und bilanziert werden</li> <li>- Lärmgutachten ist nicht erforderlich, wenn die Anzahl der Stellplätze zum Bestand nicht erhöht wird und Richtung Ludwigsstraße keine maßgeblichen Immissionsorte (z.B. Wohnungen) errichtet werden</li> </ul> <p>Es wird empfohlen für das Bebauungsplanverfahren das Regelverfahren mit Umweltbericht durchzuführen.</p> <p><i>Ergänzung 61: Im Rahmen eines Gespräches am 26.09.2020 zum Thema Einkaufsquartier Ludwigsstraße erklärte die Vorhabenträgerin, dass sie die Kosten für die Gutachten und Konzepte übernehmen und die Beauftrag in enger Abstimmung mit den Fachämtern vornehmen werde.</i></p>	<p>Amt 61.2</p> <p>Amt 67</p> <p>Vorhabenträgerin</p> <p>Amt 67</p> <p>Vorhabenträgerin Fachämter</p>
2.3	<p><b>60.4-Abteilung Denkmalpflege im Bauamt</b> <b>Thema: Fassadengestaltung</b> Ein sensibles Thema aus Denkmalschutzsicht sind die Fassaden zum Bischofsplatz, der Eppichmauergasse und zum Gutenbergplatz.</p>	

	<p>Die angebotene Lochfassade zum Gutenbergplatz entspricht der historischen Struktur, womit die denkmalpflegerischen Aspekte berücksichtigt wären. Für die Fassade zum Bischofsplatz und zur Epichmauergasse steht die Rückmeldung der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) noch aus. Daher ist hier noch keine abschließende Beurteilung möglich. Die Stellungnahme erfolgt nach Abstimmung mit der GDKE.</p> <p><b>Thema: Portalsituation</b> Die Portalsituation auf beiden Seiten mit einer Höhe von 15,5 m wird als unkritisch gesehen.</p> <p><b>Thema: Andienung Gutenbergplatz 6 (Hans im Glück)</b> Eine Aussage über die denkmalschutzrechtliche Akzeptanz zum Wegfall des Brunnens auf dem Bischofsplatz, um die rückwärtige Andienung der Gastronomie zu gewährleisten, wird nachgereicht.</p>	<p>Amt 60.4</p> <p>Amt 60.4</p>
2.4	<p><b>67.3-Freiraum- und Objektplanung im Grün- und Umweltamt</b> Die bestehenden Bäume sollen im Bebauungsplan als erhaltenswert festgesetzt werden. Auch die Qualität des öffentlichen Raumes soll sichergestellt werden. Dies könnte vertraglich vereinbart werden. Ein Passus hierzu wird dann von Herrn Schneider formuliert.</p>	<p>Amt 67</p>
2.5	<p><b>Behindertenbeauftragter</b> Der Behindertenbeauftragte fehlte entschuldigt beim Koordinierungstermin. Im Nachgang erreichte uns seine Stellungnahme, welche sich inhaltlich auf das Baugenehmigungsverfahren und nicht das Bebauungsplanverfahren bezieht. Wir werden die Stellungnahme an den Vorhabenträger weiterleiten.</p>	
2.6	<p><b>37-Feuerwehr</b> Die Feuerwehr fehlte entschuldigt beim Koordinierungstermin. Im Nachgang erreichte uns von der Feuerwehr eine umfangreiche Stellungnahme. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind folgende Hinweise zu beachten: <b>Thema: Baumbestand vor dem Gebäude und Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über tragbare Leitern der Feuerwehr; hier: Wohnbebauung am Bischofsplatz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um die Sicherstellung des 2. Rettungsweges aus den Wohneinheiten über Leitern der Feuerwehr zu gewährleisten, sind Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen am Gebäude für die Feuerwehr anzuordnen. Hierzu sind insbesondere der § 7 LBauO sowie das Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“ zu beachten. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, ist die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch die Feuerwehr nicht möglich und es wird eine bauliche Lösung erforderlich. Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr hat ausschließlich nach den Maßgaben der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen.</li> <li>- <u>Hinweis:</u> Die 4-teilige Streckleiter der Feuerwehr dient zum Überwinden von senkrechten Höhen bis max. 7,20 m (i.d.R. bis</li> </ul>	

	<p>2. OG). Ein Überstand von mind. 3 Sprossen über die Anleiterstelle hinaus ist anzustreben. Liegen die Anleiterstellen höher (ab. 3. OG), so kann die 4-teilige Streckleiter nicht mehr eingesetzt werden; es kommt dann die Feuerwehr-Drehleiter (bis max. 7. OG) zum Einsatz. Im Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“ finden sich die Rahmenbedingungen zur Nutzung der tragbaren 4-teiligen Streckleiter sowie der Drehleiter.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach dem derzeitigen Stand befinden sich vor dem Wohngebäude (nordöstliche Seite) Bäume. Durch diese vorhandene Begrünung auf dem Bischofsplatz ist es augenscheinlich nicht möglich, die Feuerwehr-Drehleiter auf einer freien Fläche aufzustellen und die Rettungsfenster hindernisfrei anzuleitern. Folglich kann der 2. Rettungsweg ab dem 3. OG über die Drehleiter der Feuerwehr nicht sichergestellt werden.</li> <li>- Es ist zu prüfen, ob die Aufstellflächen gemäß dem o.g. Merkblatt für die Drehleiter auf dem Bischofsplatz errichtet werden können. Wenn die Bäume nicht entfernt werden können, ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen oder die Rettungsfenster sind Richtung Fuststraße zu verlegen.</li> </ul> <p><b><i>Thema: 2. Rettungsweg von den Dachterrassen; hier: Ludwigsstraße</i></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der denkbar hohen Anzahl von Personen (&gt; 10 Personen), die sich auf den Dachterrassen aufhalten und somit nicht über die Drehleiter der Feuerwehr gerettet werden können, sind für jede Terrasse <u>zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege erforderlich</u>.</li> </ul> <p>Weitere Hinweise, welche sich auf das Baugenehmigungsverfahren beziehen, können darüber hinaus der ausführlichen Stellungnahme der Feuerwehr entnommen werden. Wir werden die Stellungnahme an den Vorhabenträger weiterleiten.</p>	<p style="text-align: center;">Amt 37</p> <p>Vorhabenträgerin</p>
<p>2.7</p>	<p><b>70.2-Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebs</b></p> <p>Die Abfallentsorgung fehlte entschuldigt beim Koordinierungstermin. Im Nachgang erreichte uns folgende Stellungnahme:  Aus momentaner Sicht des Entsorgungsbetriebs hat sich an der Stellungnahme vom 04.06.2019 nichts geändert. Nach wie vor werden wir über die Fuststraße das Einkaufsquartier andienen, da wir auch von dort aus das ganze Umfeld rund um den Bischofsplatz entsorgen müssen. Wir werden das Areal über die Weißliliengasse wieder verlassen. Wie schon in unserer damaligen Stellungnahme beschrieben, wäre es sinnvoll Frau Roser von der Abfallberatung für die Gewerbekunden mit einzubinden, um ein individuelles Abfallkonzept zu erstellen. Diese beginnt bei der Zufahrt über die Größe der Tore wo sich die Abfallcontainer befinden bis zur Gestellung der Abfallgefäße (Abfallpressen, Umleerbehälter, etc.) je nach Abfallart und dem jeweiligen Abfuhrhythmus. Das Standplatzgenehmigungsverfahren erfolgt im Rahmen der Objektplanung und ist frühzeitig vom Bauträger zu veranlassen. Hier ist in unserem Hause Herr Schüpfer der verantwortliche Ansprechpartner.</p>	



Gruppe 2		
2.8	<p><b>60.2-Abteilung Straßenbetrieb im Stadtplanungsamt</b>  <b>Thema: Entwidmung von Verkehrsflächen</b>  Entlang der Fuststraße müssen bestehende gewidmete Verkehrsflächen entwidmet werden. Dies ist durch Festsetzungen im Bebauungsplan möglich.</p> <p><b>Ergänzung:</b>  <i>Der Bauabschnitt Fuststraße, d.b. die neue Wohnbebauung am Bischofsplatz und der Bereich ehem. Karstadt-Sport soll kurzfristig umgesetzt werden, noch vor Abschluss des neuen Bebauungsplanverfahrens "A 262". Es besteht hierzu schon ein Bauvorbescheid auf der Basis des Bebauungsplanes "A 233". Hier muss deshalb im Vorgriff auf den neuen Bebauungsplan eine eigenständige Entwidmung vorgezogen werden.</i></p>	<p>Amt 61.2</p> <p>Amt 61.3</p>
2.9	<p><b>61.1-Abteilung Verkehrswesen im Stadtplanungsamt</b>  <b>Thema: Verkehrsflächen</b>  Hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens sollten die Fuststraße und der Bischofsplatz als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerzone) ausgewiesen werden. Für die Eppichmauergasse bis Weihergarten sollte öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Die Nutzungsrechte werden über das Straßenrecht ermöglicht. Um eine rückwärtige Andienung über den Bischofsplatz zu ermöglichen, müsste der dortige Brunnen versetzt werden. Dies wird als unproblematisch gesehen. Bei der Weißliliengasse sollte keine Aufteilung der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen (<i>Anmerkung: dies ist ohnehin kein Regelungsinhalt des Bebauungsplanes</i>). Die Zufahrt für die Andienung sollte von der Fuststraße und die Ausfahrt über die Weißliliengasse hergestellt werden. Die Ein- und Ausfahrt des Parkhauses sollte über die Weißliniengasse erfolgen.</p> <p><b>Thema: City Hub</b>  Der City Hub soll dazu dienen Einkäufe der Kunden zwischenzulagern. Bevor der Kunde nach Hause fährt, kann er hier seine Einkäufe abholen. Die Hintere Präsenzgasse ist Privatfläche, daher ist es die Aufgabe des Investors diese dem Kunden zugänglich zu machen. Ein Gehrecht für die Öffentlichkeit in Zusammenhang mit dem City Hub wird somit nicht benötigt. Weiterhin wäre es vorstellbar, dass ein Paketdienstleister hier seine Pakete anliefert und diese dann beispielsweise per Lastenrad ausgeliefert werden.</p> <p><b>Thema: Stellplatznachweis</b>  Es wird kein Problem gesehen eine Stellplatzverzichtssatzung in den Bebauungsplan zu integrieren. Die erforderlichen Stellplätze auch in umliegenden Parkhäusern nachzuweisen wäre zu regeln. Eventuell sollte das Rechtsamt hinzugezogen werden, um diese Frage juristisch abzustimmen.</p>	<p>Amt 61.2</p> <p>Amt 61.1</p> <p>Amt 61.2  Amt 60  Amt 30.01</p>
2.10	<p><b>Wirtschaftsbetrieb der Stadt Mainz</b>  <b>Thema: Entwässerung</b>  Eine ausführliche Stellungnahme ist bereits erfolgt. Die Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser mittels Begrünung sind</p>	

	<p>erwünscht, damit dieses nicht über die Kanalisation abgeleitet werden muss. Aus Kapazitätsgründen ist dies jedoch nicht zwingend erforderlich. Es sollte ein Konzept zum Umgang mit Niederschlagswasser erstellt werden. Da in der Fuststraße keine neue Bebauung entsteht, bleibt das Netz wie im Bestand erhalten.</p>	Vorhabenträgerin
2.11	<p><b>12.1 Abteilung Stadtentwicklung im Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung</b>  <b>Thema: Verkehrsflächen</b>  Eine Bushaltestelle für das Hotel auf dem Bischofsplatz zu etablieren ist weder möglich (Schleppkurven) noch städtebaulich sinnvoll. Jedoch ist auch der Weg von der Weißliliengasse über die Hintere Präsenzgasse zum Hotel nicht optimal.</p> <p><b>Thema: Stellplatznachweis</b>  Per Vertrag sollte der Investor verpflichtet werden Stellplätze in den umliegenden Parkhäusern nachzuweisen.</p> <p><b>Thema: Kulturelle Nutzung</b>  Den Investor im Rahmen einer Festsetzung zu kultureller Nutzung zu zwingen wird als problematisch gesehen. Besser wäre es, die Möglichkeit kultureller Nutzung über die vorgesehene Festsetzung eines Kerngebietes zu eröffnen. Ein Ausschluss von Vergnügungsstätten im Kerngebiet an der Ludwigsstraße ist nicht zwingend erforderlich. Konkrete Regelungen, wie Ausnahmen von diversen Vergnügungsstätten, sollten eher im städtebaulichen Vertrag getroffen werden. Zudem sollte eine vertragliche Regelung hinsichtlich des Ankermieters bei Erstvermietung getroffen werden, damit die bestehenden Ankermieter nicht aus anderen Bereichen der Innenstadt abgezogen werden. Herr Schiller wird hierzu einen Passus für den Vertrag formulieren, in dem die Ankermieter aufgelistet werden.</p>	<p>Amt 61.2  Amt 60.2  Amt 30.01</p> <p>Amt 61.2</p> <p>Amt 12</p>
2.12	<p><b>80.2 Abteilung Liegenschaften im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften</b>  Zum Thema Einzelhandel erfolgt eine schriftliche Stellungnahme. Der geplante Grundstückstausch wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt, sobald die Flächen konkret feststehen. Der Verkauf von Flächen entlang der Fuststraße und der Ludwigsstraße ist erst möglich, wenn diese entwidmet sind und ein Beschluss der städtischen Gremien für den Grundstückstausch vorliegt. Eine Entwidmung ist erst bei Rechtskraft des Bebauungsplanes möglich. Weiterhin sind die Flächen zwischen den Pavillons mit zahlreichen Rechten (Überbau-, Unterbau-, Tresorrecht etc.) belegt, welche während des Verfahrens angepasst werden müssen. Die Zugänglichkeit der Markthalle für die Öffentlichkeit kann mit einer Dienstbarkeit grundbuchmäßig gesichert werden.</p>	Amt 80

2.13	<b>50-Amt für soziale Leistungen</b> Es sollte überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht zwischen den Pavillons Wasserspiele und Spielgeräte zu etablieren. Weiterhin sollte der Investor auf die soziale Wohnraumförderung des Landes hingewiesen werden. Die Etablierung einer Kita im Gebäudekomplex wird angeregt.	Amt 50
3.0	<b>Weitere Vorgehensweise</b> Die Stellungnahmen der Fachämter werden an die Vorhabenträgerin weitergegeben. Gemeinsam mit der Vorhabenträgerin wird dann entschieden, welche Inhalte im Bebauungsplan und welche im städtebaulichen Vertrag geregelt werden.	Amt 61.2 Vorhabenträgerin

Mainz, 27.08.2020

*L. Kögel*

Kögel

- II. Den Teilnehmern z. K. – per Email
- III. Z. d. lfd. Akten
- IV. Z. d. Handakten
- V J. Molitor Immobilien GmbH z. K. – per Mail
- VI Faerber Architekten z. K. – per Mail

*[Handwritten signature]*

Mainz, 27.08.2020  
61-Stadtplanungsamt

Strobach

*[Handwritten signature]*